



Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Nutzungsordnung für das Studentische Kulturzentrum (KuZe)

von GEW Studis Brandenburg und DGB Hochschulgruppe Potsdam

Als gewerkschaftlich aktive Studierende an der Universität Potsdam sind wir seit vielen Jahren als Nutzungsgruppe am KuZe präsent. Hier finden regelmäßig unsere Veranstaltungen statt: von Filmabenden über Seminare und Plena bis zu Diskussionsrunden und Lesungen. Auch betreiben wir das Hochschulinformations- und Beratungsbüro der DGB-Jugend im KuZe, in dem wir seit Jahren die studentische Jobberatung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem AStA anbieten. Mit all diesen Veranstaltungen und Angeboten vertreten wir die (bildungs-)politischen Interessen der Studierendenschaft und beteiligen uns an der politischen und gewerkschaftlichen Bildung und Aufklärung. In diesem Rahmen haben wir uns beispielsweise erfolgreich gegen die illegale Rückmeldegebühr der Universität Potsdam eingesetzt, haben über den Dialogprozess *Gute Arbeit in der Wissenschaft* an der Novellierung der Brandenburgischen Hochschul- und Personalvertretungsgesetze mitgewirkt und eine (auch durch den AStA und die Studierendenschaft finanziell geförderte) Gewerkschafts- und Streikbewegung für einen Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte (TVStud) aufgebaut, die bereits zu konkreten materiellen Verbesserungen für SHKs geführt hat. Zuletzt haben wir an der Universität Potsdam im November 2024 den ersten Studentischen Personalrat außerhalb von Berlin gewählt und konstituiert.

All diese Arbeiten und Erfolge wären ohne die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und personellen Unterstützungen des KuZe nicht möglich gewesen. Gleichzeitig ist die kulturelle Vielfalt, die am KuZe durch die Gesamtheit aller Nutzer:innengruppen und die hauptamtliche (nun ehrenamtliche) Betreuung repräsentiert wird, für uns stets eine wichtige Arbeitsgrundlage und ein Freiraum gewesen, in dem wir uns wohlfühlt und den wir gemeinsam mit Leben gefüllt haben. Aus diesem Grund möchten wir ausführlich Stellung zu dem durch den 28. AStA vorgelegten Entwurf einer neuen Nutzungsordnung beziehen. Dieser Entwurf spiegelt einseitig die politischen Interessen des AStA wider und wurde nicht im Vorfeld mit den betroffenen Akteur:innen im KuZe beraten. Das Plenum der Nutzer:innengruppen hat diesen auch bereits zurückgewiesen. Wie wir im Folgenden darlegen möchten, halten auch wir den Entwurf für nicht hinnehmbar und politisch fehlgeleitet.

Zu einzelnen Punkten:

Bereits im **ersten Paragraphen zur „Antragsberechtigung“** werden elementare Grundsätze der Autonomie des KuZe verletzt und eingeschränkt. Unter **Punkt 1** ist die Rede davon, dass Nutzungsgruppen künftig „aus mindestens sieben Studierenden der Universität Potsdam bestehen, die sich einem Zweck widmen, der in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt ist.“

Warum die Nutzungsgruppen das Quorum von 7 Studierenden, das die Universität Potsdam zur Akkreditierung von *Hochschulgruppen* vorschreibt, erfüllen sollen, erschließt sich uns nicht. Das KuZe ist ein Projekt der Studierendenschaft und autonom. Das KuZe hat sich seit seiner Gründung mit guten Gründen als ein hochschulübergreifender Raum verstanden, der aus der

27.11.2024

Innenstadt auch in die Stadtgesellschaft hineinwirken sollte. Deshalb ist es unerlässlich, die Beteiligung und die kostenlose Nutzung am KuZe nicht an eine Immatrikulation an der Universität Potsdam zu koppeln. Auch ein Teil aktueller bestehender studentischer Nutzungsgruppen erfüllt dieses hohe Maß nicht.

Unter **Punkt 3** werden Studierende anderer Potsdamer Universitäten (!) mit der Bedingung zur Nutzung zugelassen, dass mit diesen „entsprechender Kooperationsvertrag vorliegt“. Zum einen werden hier (hoffentlich versehentlich) die nicht-universitären Hochschulen in Potsdam kategorisch ausgeschlossen, zum anderen können solche Kooperationsverträge nicht zwischen den Hochschulen, sondern nur zwischen den verfassten Studierendenschaften geschlossen werden.

Unter **Punkt 4** wird festgelegt, dass „nicht-studentische Gruppen“ Entgelte für die Nutzung abzuführen haben. Unter welchen Bedingungen ist eine Gruppe „nicht-studentisch“? Wenn sie das Maß von 7 Studierenden nicht erreicht? Zudem wird hier eklatant ein kulturpolitischer Grundsatz verletzt, der vorsieht, das KuZe dem Stadtraum zu öffnen. Diese Setzung steht unseres Erachtens dem Leitantrag des StuPa vom 21.10.2024 entgegen. (siehe auch weiter unten). Die Höhe der Entgelte bleibt im Folgenden ebenfalls vage, sodass betroffene Gruppen keine Planungssicherheit haben. Da diese Nutzungsordnung nur für neue Nutzungsgruppen gelten soll, ist so explizit auch eine Ungleichbehandlung bestehender und neuer Gruppen intendiert.

Die unter **Paragraph 2, Punkt 3** festgelegte Zweckbestimmung von Nutzungsgruppen halten wir für nicht adäquat. Eine Verengung auf „Interessen der Studierenden“ ist im Sinne der oben vorgebrachten Einwände ein impliziter Ausschluss von nicht-studentischen Anliegen. Die (kultur-)politische Pluralität, die im KuZe gelebt wird, ist ein Zweck für sich und nicht durch einschränkende Bedingungen zu versehen.

Unter **Paragraph 3** wird insbesondere die Selbstbestimmung des KuZe und des Betreibervereins Ekze e.V., die auch im „Leitantrag zur aktuellen Lage in der verfassten Studierendenschaft – Für eine funktionierende und offene Selbstverwaltung, vom 21.10.2024“ des 28.

Studierendenparlaments festgehalten ist, verletzt. Zudem ist die Kooperation mit dem Ekze e.V. in einem Kooperationsvertrag des AStA und auch in der Satzung der Studierendenschaft festgehalten. Die hier vorgelegte Nutzungsordnung steht dazu im Widerspruch. Unter **Punkt 1** wird die „dauerhafte Nutzung“ Gruppen zugebilligt, die das problematische Quorum von 7 Studierenden erfüllen. Zudem wird ein jährlicher Beschluss des Studierendenparlamentes zugrunde gelegt. Wir begrüßen, dass die verfasste Studierendenschaft an der Kontrolle und Selbstverwaltung des KuZe beteiligt bleibt, sehen diesen Zweck aber durch die bereits existierenden regelmäßigen Berichte und Anhörungen erfüllt. Im Falle einer Annahme der Nutzungsordnung durch das StuPa sehen wir einen Konflikt mit dem zuvor breit beschlossenen Leitantrag.

Das gilt auch für die unter **Punkt 2** avisierte Vergabe von Räumlichkeiten für „einzelne“ Veranstaltungen, die künftig der AStA nach Antrag beschließen soll. Auch hier ist ein Konflikt mit dem Leitantrag angelegt, der explizit „die Zusammenarbeit mit dem ekze e.V. als Betreiberverein der KuZe Kneipe als auch die selbstverwaltete Organisationsstruktur des KuZe“ anerkannt hat. Die selbstbestimmte Verwaltung des KuZe sichert die kulturelle und politische Vielfalt und stellt auch bereits die demokratische Teilhabe vor Ort sicher. Es liegt am AStA und den Organen der Studierendenschaft, sich ebenfalls demokratisch an diesen Prozessen zu beteiligen, statt diese durch neue Vergabeverfahren einzuschränken. In diesem Sinne ist der gesamte **Paragraph 4 mit all seinen Unterpunkten** als Versuch der Abschaffung der Selbstverwaltung des KuZe zu verstehen und abzulehnen. Inwiefern diese neuen Bestimmungen zum „Bürokratieabbau“ und der „Vereinfachung“ passen sollen, die der AStA als seine Ziele ausgegeben hat, erschließt sich nicht.

27.11.2024

Unter **Paragraph 5, Punkt 1** wird für „jede genehmigte Nutzung“ ein (mutmaßlich schriftlicher) Nutzungsvertrag vorgeschrieben. Diese kommen ohnehin bereits mündlich zustande. Wenn überhaupt wäre ein solcher Vertrag aber zwischen dem Betreiberverein des KuZe und den Nutzungsgruppen und nicht mit dem AStA abzuschließen.

Unter **Paragraph 6** wird eine Unterscheidung von entgeltlicher und unentgeltlicher Nutzung eingeführt. Die Einführung von Entgelten lehnen wir entschieden ab, da sie die freie Beteiligung am KuZe einschränken und eine pekuniäre Hürde etablieren, die besonders materiell schlechtgestellte Gruppen trifft und damit den egalitären Ansprüchen der verfassten Studierendenschaft entgegensteht. Zudem ergeben sich aus den vorliegenden Bestimmungen diverse Probleme. Unter **Punkt 1** wird „Gemeinnützigkeit“ als Grundlage einer unentgeltlichen Nutzung ausgegeben. Unserer Meinung nach sind alle bestehenden Nutzungsgruppen und -Arten am KuZe gemeinnützig im Sinne der Definition, die der AStA nachgereicht hat. Ein juristisches Verständnis von „Gemeinnützigkeit“ kann der AStA nicht entscheiden. Andersherum wäre es fatal, nur Körperschaften mit juristischer Gemeinnützigkeit unentgeltliche Nutzung zuzusprechen. Unter **Punkt 2** wird festgelegt, dass Einnahmen, die von Nutzer:innen generiert werden, zum Teil „für den Erhalt des Studentischen Kulturzentrums (Haushalt) abzuführen“ sind. Hier ist uns unklar, inwiefern Nutzer:innen aktuell überhaupt Einnahmen generieren, nach welchem Maßstab diese abzuführen sein sollen und inwiefern sie danach zweckgebunden für den „Erhalt“ des KuZe eingesetzt werden – und durch wen. Unter **Punkt 3** wird dazu die vage Bedingung einer Nicht-Überschreitung der „Betriebskosten“ für Entgelte festgelegt. Wie werden Betriebskosten auf einzelne Veranstaltungen und Nutzungsarten umgerechnet? Die Formulierung des Punktes legt zudem das Verständnis nahe, dass der AStA „begründet“ eine erhöhte Nutzungsgebühr festlegen kann. Unter welchen Bedingungen soll das möglich sein?

Unser Resümee:

Der vorliegende Entwurf ist nicht nur ein gewollter radikaler Bruch mit der gut etablierten Tradition der Selbstverwaltung des KuZe, sondern auch noch inhaltlich vage und an entscheidenden Stellen undurchdacht. Dass der AStA, aus dessen Kreis dieser Entwurf vorgelegt wurde, in erster Linie hieraus Kompetenzzuwächse auf Kosten basisdemokratischer und deliberativer Strukturen vor Ort generieren wird, ist skandalös und kann auch nicht im Sinne bisheriger Beschlüsse (Leitantrag) des Studierendenparlaments sein. Die restlichen Satzungsorgane, die sich für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft stark machen, sollten diesen Entwurf kritisch einordnen und zurückweisen. Gerne stehen wir uns für künftige Beratungen bereit, um eine angemessene Nutzungsordnung mit den Aktiven und Nutzer:innen des KuZe zu erarbeiten, die die Selbstverwaltung des KuZe schützt oder ausbaut und die kulturelle Vielfalt dieser unverzichtbaren Institution sicherstellt.